Landesfachschaft Jura NRW

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/723

A14

LANDESFACHSCHAFT JURA
NORDRHEIN-WESTFALEN

Köln, 02.07.2018

Herrn Präsidenten des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Landesfachschaft Jura Nordrhein-Westfalen

c/o Fachschaft Jura der Universität zu Köln

Universitätsstraße 16
50937 Köln

Sprecherteam:

Moritz Krips
Universität Bonn

Frederik Orlowski
Universität Düsseldorf

nrw@landesfachschaft.de
www.landesfachschaft.de

Reform des JAG NRW: Anhörung im Rechtsausschuss am 4. Juli 2018

Sehr geehrter Herr Präsident
sehr geehrte Damen und Herren,

als Sprecher der Landesfachschaft Jura NRW bedanken wir uns zunächst sehr herzlich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Thema Ausbildung von Juristinnen und Juristen. Wir freuen uns sehr darüber, Ihnen die Position der Studierendenschaft zu den vom Minister vorgeschlagenen Änderungen und den anderen Fragen näherbringen zu können und sind zuversichtlich, mit dieser Stellungnahme und der kommenden Sitzung in eine konstruktive Debatte über ein gelungenes neues JAG einsteigen zu können.

Allgemeine Fragen

Die Landesfachschaft Jura NRW sieht in vielerlei Hinsicht Reformbedarf für die Ausbildung von Juristinnen und Juristen. Im Zentrum stehen für uns dabei Maßnahmen zur **Reduzierung des psychischen Drucks** auf Studierende, insbesondere durch die **Einführung eines integrierten Bachelorgrades (LL.B.)**.

Mehrere verschiedene Gründe führen zu dem beschriebenen Anstieg der durchschnittlichen Studiendauer. Unserer Ansicht nach sind zunächst wünschenswerte Einflüssen wie einer stärkeren Nachfrage von Auslandsaufenthalten und Moot Courts, die zwar regelmäßig die Studiendauer verlängern, dafür aber gerade im Rahmen der Förderung von Schlüsselkompetenzen und Internationalisierung große Vorteile bringen, zu nennen. Allerdings gehen wir davon aus, dass der Anstieg psychischer Störungen bei Studierenden, wie er von der Barmer-Krankenversicherung im Arztreport 2018 dargelegt wurde, sich verlängernd auf die Studiendauer auswirkt. Ein aktuell hinzukommender Grund liegt unseres Erachtens in der Verkürzung der Schulausbildung (G8): Kamen Studierende früher im Alter von 19 bis 20 bzw. nach dem Wehrdienst mit 21 Jahren an die Universität, sind heute viele der Studienanfänger*innen erst 17 oder 18 Jahre alt. Daher empfinden die Studierenden eine geringere Motivation dafür, ihr Studium in der vorgeschlagenen Studienzeit von neun Semestern abzuschließen.

Die vom Ministerium der Justiz in der Vorlage 17/273 dargestellten möglichen Änderungen in der Juristenausbildung bewerten wir teils positiv, größtenteils jedoch negativ. Hierzu verweisen wir insbesondere auf die Äußerungen in den Bereichen Schwerpunkt und Abschichtung.

Detailfragen
Im Rahmen dieser Stellungnahme möchten wir uns bezüglich der Detailfragen der Übersichtlichkeit halber an die Reihenfolge Ihrer Fragen halten.

Pflichtfachstoff
Bezüglich der einzelnen Rechtsgebiete haben wir uns als Landesfachschaft NRW bereits in unserer letzten Stellungnahme[1] insoweit positioniert, als dass wir eine Fokussierung auf prüfungsrelevante Gebiete begrüßen. Ebenfalls möchten wir an dieser Stelle noch einmal die vorbildliche Auflistung der Prüfungsgebiete in § 11 JAG NRW loben, die unserer Ansicht nach bundesweit als Beispiel fungieren kann. Im Zuge dessen finden wir die detaillierte Auflistung in Anlage 1 noch deutlich besser. Diese stellt jedem Studierenden in sehr übersichtlicher Weise den Prüfungsstoff dar. Wir plädieren zur bestmöglichen Vorbereitung des Examens dazu, diese Prüfungsstoff-Tabelle mit den Gesetzgebungsmaterialien zu veröffentlichen und am besten auf den Seiten der Justizprüfungsämter auch für die nicht fachpolitisch engagierten Studierenden zugänglich zu machen.
Wir möchten unserer Linie folgen, nicht im Einzelnen auf bestimmte Fächer einzugehen. Generell erweckt die Tabelle jedoch den Eindruck, dass es neben einigen stofflich sinnvollen Ergänzungen überwiegend zu einer Reduktion des Pflichtstoffes kommt, im Zuge derer für die Juristenausbildung weniger relevante Themen entfallen. Dieses Vorgehen unterstützt die Studierenden unseres Erachtens dabei, sich in der Examensvorbereitung auf wesentlichen Lernstoff zu konzentrieren. Wir **begrüßen** somit im Ergebnis **die vorgelegten Änderungen im Pflichtfachstoff**.

Schwerpunkt
Derzeit geht das JAG NRW von einem Mindestumfang von 16 SWS aus, der nach der Empfehlung des KOA auf 10 bis 14 SWS zu reduzieren wäre. Auch hinsichtlich der Anzahl der Prüfungen müssten diese von derzeit bis zu neun auf zwei bis drei reduziert werden. Betroffen wären in NRW vier Fakultäten,[2] die bereits jetzt ihre Prüfungsordnungen stark umstellen müssten.
Die vom KOA gewählte Zahl von 10 bis 14 SWS erachten wir als Studierende weiterhin für zu niedrig angesetzt.[3] Wir sprechen uns dafür aus den Fakultäten einen Spielraum von **14 bis 18 SWS sowie vier bis sieben Prüfungen** einzuräumen. Dazu sollten mindestens eine häusliche Arbeit, eine mündliche Prüfung und zwei Aufsichtsarbeiten zählen.
Das Erfordernis der häuslichen Arbeit sollte nicht zugunsten reiner Klausurschwerpunkte aus dem JAG NRW gestrichen werden. Die Seminararbeit stellt einen Kern des Schwerpunktes dar, auf die keinesfalls verzichtet werden soll. Die Wichtigkeit der Seminararbeit[4] sowie der Wunsch nach einem **Dreiklang der Prüfungsleistungen** aus Seminararbeit, mündlicher Prüfung und Aufsichtsarbeit[5] wurden in vergangenen Stellungnahmen der Studierenden mehrfach zum Ausdruck gebracht. Diesem

[1] Landesfachschaft NRW, Stellungnahme 31. März 2017. Die Stellungnahme kann auf der Homepage der Landesfachschaft Jura NRW unter folgendem Link abgerufen werden: https://www.landesfachschaft.de/unsere-arbeit/stellungnahme-zum-koa-bericht/
[2] Vgl. KOA, Harmonisierungsmöglichkeiten für die juristischen Prüfungen: Bewertung und Empfehlungen Herbst 2016, Teilbericht Schwerpunktbereichsprüfung, S. 40
[3] Landesfachschaft NRW, Stellungnahme 31. März 2017, S. 2.
[4] S. 2 „unerlässlich“
[5] BRF e.V., Beschlussbuch BuFaTa 2015 in Kiel, Beschluss IV. 3. a; *Castendiek/Tamburo/Wacker*, Gutachten Workshop Nr. 6, BuFaTa 2017, S. 17; BRF e.V., Beschlussbuch BuFaTa 2017 in Mannheim, Beschluss F.I.1.b.

Wunsch wird mit dem Erfordernis einer häuslichen Arbeit Rechnung getragen, das aus diesem Grund in § 28 Abs. 3 Satz 3 beizubehalten ist.

Abschichtung, Verbesserung

Das Instrument der Abschichtung hat sich sehr bewährt. Es gibt den Studierenden mehr Flexibilität bei der Ablegung der ersten juristischen Prüfung und stellt eine große psychische Entlastung dar.

§ 12 JAG NRW (Abschichtung)

In seiner Empfehlung gibt der KOA vor, von der Abschichtungsmöglichkeit keinen Gebrauch mehr zu machen. Wir sind weiterhin der Auffassung, dass die Abschichtung ein **wichtiges Instrument zur Reduktion der Belastung im juristischen Studium** ist. Gemeinsam mit vielen anderen[6] möchten wir daher noch einmal für die **Beibehaltung der Abschichtung plädieren**. Anstelle einer Abschaffung in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen sollte dem überwiegenden Wunsch der Studierenden entsprochen werden, die Abschichtung soweit möglich **bundesweit zu etablieren**.

§ 10 JAG NRW (Reihenfolge von Schwerpunktbereichsprüfung und Pflichtfachprüfung)

Wie bereits in unserer Stellungnahme[7] unterstützen wir die Empfehlung die Schwerpunktbereichsprüfung vor der Pflichtfachprüfung abzulegen und sehen daher an § 10 JAG NRW keinen Änderungsbedarf.

Infolge des Zeitbedarfs für die Schwerpunktbereichsprüfung sollte die absolvierte Schwerpunktbereichsprüfung jedoch im Rahmen eines neu zu schaffenden § 25 Abs. 2 Nr. 7 JAG NRW **zwei Freisemester im Rahmen der Meldung zum Freiversuch** gewähren.[8]

§ 25 JAG NRW (Freiversuch)

Im Rahmen des Freiversuchs besteht unserer Ansicht nach besonderer Handlungsbedarf an den Absätzen 2 und 5. Der Einführung eines § 25 Abs. 2 Nr. 5a für **Law Clinics** möchten wir ausdrücklich zustimmen. Im Interesse der Interdisziplinarität halten wir es ebenfalls für sinnvoll, einen neu zu schaffenden § 25 Abs. 2 Nr. 4a einzufügen: „4a. ein Semester für eine an einer inländischen Hochschule nachweislich erfolgreich abgeschlossene wirtschaftswissenschaftliche Grundausbildung, die sich über mindestens sechzehn Semesterwochenstunden erstreckt hat."

Wirtschaftswissenschaftliche Grundkenntnisse sind im europäischen Ausland ein Bestandteil des juristischen Studiums. In Deutschland hingegen wird Wirtschaft häufig nicht einmal mehr in der Schule gelehrt und es ist so ohne weiteres möglich, einen volljuristischen Abschluss zu erlangen, ohne jemals von Angebot und Nachfrage gehört zu haben. Vor dem Hintergrund dessen, viele spätere Entscheidungen gerade in anwaltlicher Praxis auch wirtschaftliche Entscheidungen darstellen, sind beide Disziplinen eng verknüpft. Die Einfügung dieser Kenntnisse in den Regelstudienplan ist vor

[6] Stellungnahme der Düsseldorfer Fakultät, Fakultätenbericht, S. 78 ff.; Stellungnahme der Osnabrücker Fakultät, Fakultätenbericht, S. 176; Landesfachschaft NRW, Stellungnahme 31. März 2017, S. 3; Stellungnahme der Studierendenschaft Köln vom 24. Januar 2017, S. 2; *Castendiek/Tamburo/Wacker*, Gutachten Workshop Nr. 6, BuFaTa 2017, S. 20 f.; Beschlussbuch BuFaTa 2012 in Hamburg, Beschluss Workshop 1 I.

[7] Landesfachschaft NRW, Stellungnahme 31. März 2017, S. 3 f.

[8] Landesfachschaft NRW, Stellungnahme 31. März 2017, S. 4. In eine ähnliche Richtung, von ihren Studierenden (dort S. 2) jedoch zurecht kritisiert, auch der juristische Professorenkonvent der Universität zu Köln auf S. 4 seiner Stellungnahme (Fakultätenbericht S. 147).

dem Hintergrund der großen Stofffülle auch schon in den ersten Semestern nicht praktikabel. Gleichwohl könnte eine solche Privilegierung eine Möglichkeit darstellen, die Studierenden zu einer entsprechenden Zusatzqualifikation zu motivieren und die fehlenden Kenntnisse so auszugleichen. Aus diesem Grund hat bereits die Bundesfachschaftentagung des Bundesverbands rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. (BRF) 2013 einen solchen Privilegierungstatbestand gefordert.[9] Diesem Vorschlag möchten wir uns gerne anschließen und ihn mit dieser Stellungnahme in die Debatte geben.
Ein weiterer Vorschlag des KOA wird leider von der Änderung des JAG NRW nicht übernommen. § 25 Abs. 4 JAG NRW regelt eine starre Grenze von maximal vier unberücksichtigt bleibenden Semestern. An dieser Grenze möchten wir grundsätzlich festhalten. Aus Gründen der Chancengleichheit halten wir es aber für geboten, die Freisemester nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 und 2 JAG NRW, nämlich die **schwere Krankheit, die Schwerbehinderung und den Mutterschutz, von der Höchstgrenze nach § 25 Abs. 4 JAG NRW auszunehmen**.[10] Andernfalls bestünde die Gefahr, dass diese Personengruppen die Möglichkeit eines Auslandssemesters, eines hochschulpolitischen Engagements oder einer Zusatzausbildung aufgrund der Freiversuchsregelung nicht nutzen könnten. Einen klarstellenden Hinweis, in § 25 Abs. 3 JAG NRW, dass von § 25 Abs. 2 Nr. 1 JAG NRW neben Mutterschutz auch Elternzeit erfasst wird, halten wir ebenfalls für geboten.

§ 26 JAG NRW (Notenverbesserung)
Wir gehen davon aus, dass eine Entkoppelung von Freiversuch und Verbesserungsversuch eine erhebliche psychische Entlastung für die Studierenden bringt und die derzeitige Koppelung unsere Studierenden im Vergleich zu anderen Bundesländern benachteiligt.[11] **Daher sollte die Koppelung des Verbesserungsversuchs an die Voraussetzungen des § 25 JAG NRW gestrichen werden**.

§ 14 JAG NRW (Punktedifferenz bei Erst- und Zweitkorrektur)
Das bisherige Annäherungsverfahren auch bei Abweichung von nur einem Punkt hat sich unserer Ansicht nach bewährt. § 14 Abs. 1 JAG NRW sollte daher im Einklang mit den Vorgaben des KOA nicht geändert werden.

§ 18 JAG NRW (Gewichtung der Prüfungsteile)
Nordrhein-Westfalen hat mit dem Aktenvortrag und dem anschließenden Prüfungsgespräch ein gelungenes, von den Studierenden auch bundesweit für vorbildlich gehaltenes,[12] Prüfungssystem für die mündliche Prüfung geschaffen. Dieses System ermöglicht es, auch die mündliche Prüfung möglichst objektiv zu benoten. In Anbetracht dessen, dass mündliche Kompetenzen eine erhebliche Wichtigkeit im späteren Berufsleben aufweisen, halten wir es daher für richtig, dass § 18 Abs. 3 JAG NRW den durch § 5d Abs. 4 Satz 3 DRiG eröffneten Spielraum voll ausschöpft. Dies sollte auch in Zukunft weitergeführt werden. Sofern eine Absenkung der Wertigkeit also im Rahmen einer bundesweiten Vereinheitlichung notwendig erscheint, **sollte die Gewichtung der mündlichen Prüfung die möglichen 36% nicht unterschreiten**.

---

[9] Beschlussbuch BuFaTa 2013 in Wiesbaden, Beschluss V. 3).
[10] So auch KOA, Harmonisierungsmöglichkeiten für die juristischen Prüfungen: Austausch mit den juristischen Fakultäten, Teilbericht Einzelfragen zur Prüfungsgestaltung, S. 12.
[11] Landesfachschaft NRW, Stellungnahme 31. März 2017, S. 4.
[12] *Castendiek/Tamburo/Wacker*, Gutachten Workshop Nr. 6, BuFaTa 2017, S. 30 f.

Landesfachschaft Jura NRW

Mündliche Prüfung
Die Landesfachschaft Jura NRW spricht sich für eine Beibehaltung des § 20 Abs. 1 JAG in seiner aktuellen Fassung und damit gegen den Vorschlag des Koordinierungsausschusses, mindestens 50% der Klausuren zu bestehen, aus.

Reformmodelle
Wir stimmen der These zu, dass ein verstärkter Praxis- und Forschungsbezug im Rahmen des Studiums zu einer Erhöhung des Studienerfolgs und auch der Studienmotivation führt.
Da **forschendes Lernen** vor allem im **Schwerpunktbereichsstudium** stattfindet, sollte dieser **auf keinen Fall abgewertet oder in seinem Umfang reduziert werden**.
Die Ausbildung sollte wie im europäischen Ausland etwas **interdisziplinärer** gestaltet werden. Dies könnte beispielsweise dadurch erreicht werden, dass den Studierenden die Möglichkeit eingeräumt wird einzelne, an anderen Fachbereichen erbrachte Leistungen, für das Jurastudium anrechnen zu lassen.
Aus studentischer Sicht ist bezüglich der im Jurastudium vermittelten Kompetenzen eine Förderung von Sozial- und Verhandlungskompetenzen erstrebenswert.

Bachelor of Laws
Die Landesfachschaft begrüßt die Entwicklung, dass – nachdem u.a. die Bucerius Law School in Hamburg sowie die Universität Potsdam mutig vorangeschritten sind – die Einführung eines integrierten Bachelor of Laws (LL.B.) nun auch von ersten juristischen Fakultäten in NRW gefordert wird. Wir fordern damit ausdrücklich keine Abschaffung des Staatsexamens; verweisen aber auf den Umstand, dass vielen Studierenden der Druck vor den Examensprüfungen auf diese Art gemindert wird: Ein integrierter LL.B. könnte nach unserem Vorschlag nach der bestandenen Zwischenprüfung und einem erfolgreich abgeschlossenen Schwerpunktsbereichsstudium von den Universitäten vergeben werden. Der Druck vor dem Examen würde insofern gemindert, als dass man im Falle des Misserfolgs in den Examensprüfungen nicht mit leeren Händen dastünde. Zudem gibt es auf dem Arbeitsmarkt eine Vielzahl von Stellen, für die zwar juristische Fachkenntnisse, aber kein doppeltes Examen gefordert wird, sodass diese Studierenden direkt dort einsteigen können oder sich ggf. mit einem Master weiterqualifizieren könnten.

Zweite juristische Staatsprüfung
Wir sehen keinen Änderungsbedarf bei § 59 Absatz 1 Satz 1 JAG.

Mit freundlichen Grüßen

Moritz Krips Frederik Orlowski